

Entwurf Text Reglement	Kommentar
Reglement über die Berufsvorbereitung Winterthur	
Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement:	Die Grundzüge der Organisation der Schule für Berufsvorbereitung Winterthur (BVW), werden vom Stadtparlament in einer Verordnung festgelegt, während die nGO in Art. 59 Abs. 3 vorgibt, dass der Stadtrat das Nähere regelt.
Art. 1 Grundlagen	
¹ Dieses Reglement regelt das Angebot der Schule für Berufsvorbereitung Winterthur, die Aufgabenteilung zwischen Stadtrat und Kommission Berufsvorbereitung, die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und der Eltern sowie das Schulgeld.	
² Die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur wird Profil. genannt.	Gegenwärtig wird die Schule Profil. genannt. Sollte dies ändern, ist das Reglement anzupassen.
Art. 2 Angebot	
¹ Die Schule Berufsvorbereitung Winterthur stellt folgende Angebote zur Verfügung: a. Praktisch-schulische Berufsvorbereitung; b. Schulische Berufsvorbereitung; c. Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung; d. Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung.	Dies entspricht dem bisherigen Art. 2a der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur. Neu ist jedoch gemäss Art. 59 Abs. 3 der nGO bzw. Entwurf Art. 3 der neuen Verordnung das Angebot vom Stadtrat festzulegen. Weiter kann Profil. gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 des Verordnungsentwurfes mit Beschluss des Stadtrates an Pilotprojekten des Kantons teilnehmen oder weitere Aufträge des Stadtrates erfüllen. Je nach dem Finanzbedarf gelten die Regelungen der Gemeindeordnung über die Finanzkompetenzen.
Art. 3 Stadtrat	
¹ Der Stadtrat ist für die Aufsicht über die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur zuständig.	Vgl. Art. 59 Abs. 2 nGO.

Entwurf Text Reglement	Kommentar
<p>² Er beschliesst alle Behördenanträge an das Stadtparlament und das Volk und genehmigt die Rahmenvereinbarungen mit dem Kanton.</p>	<p>Budget- und Kreditanträge müssen immer über den Stadtrat an das Stadtparlament gerichtet werden, da die Kommission Berufsvorbereitung dem Stadtrat unterstellt ist. Die Rahmenvereinbarung wird mit dem Kanton abgeschlossen und gilt jeweils für maximal 8 Jahre. Sie wird durch in der Regel jährliche Vereinbarungen ergänzt (vgl. § 2 Abs. 3 VFin BBG).</p>
<p>Art. 4 Zusammensetzung Kommission Berufsvorbereitung</p>	
<p>¹ Die Kommission besteht aus 6 – 8 Mitgliedern. Das Departement Schule und Sport muss mindestens mit einem Mitglied vertreten sein.</p>	<p>Gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c nGO werden die Mitglieder vom Stadtparlament gewählt, während die Präsidentin oder der Präsident gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a nGO vom Stadtrat ernannt wird. Der vorgegebene Rahmen ermöglicht, dass nicht zwingend bei jedem Rücktritt eine Nachwahl erfolgen muss, solange die Kommission noch aus mindestens 6 Mitgliedern besteht.</p>
<p>² Als Präsidentin oder Präsident ist eine unabhängige Fachperson oder ein Mitglied des Stadtrats zu wählen.</p>	<p>Geplant ist, dass neu nicht mehr ein Mitglied des Stadtrates, sondern eine unabhängige Fachperson die Kommission präsidieren wird. Sollte keine solche zur Verfügung stehen oder der Stadtrat eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder Präsidenten wählen wollen, ist dies auch zulässig.</p>
<p>³ An den Sitzungen nehmen die Schulleitung sowie die Vertretung der Schulkonferenz mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Kommission kann die Vertretung der Schulkonferenz für einzelne Beratungsgegenstände ausschliessen. Dabei dürfte es sich um die Mitwirkung bei Fällen von einzelnen Schülerinnen oder Schülern oder die Mitwirkung bei der Ernennung der Schulleitung handeln. Die Formulierung entspricht derjenigen für die ständigen Vertretungen in der Schulpflege der Volksschule, vgl. § 42 Abs. 6 Satz 2 VSG.</p>
<p>Art. 5 Aufgaben Kommission Berufsvorbereitung</p>	
<p>¹ Die Kommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus und nimmt folgende Aufgaben wahr:</p>	<p>Die Kommission soll insbesondere strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Schule im Blick haben (Ziff. 1). Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der entsprechenden Erlasse (Ziff. 2).</p>

Entwurf Text Reglement	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Schule; 2. Stellungnahme zu Erlassen für die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote zuhanden des Stadtparlaments und des Stadtrats; 3. Mitwirkung bei Ernennung und Entlassung der Schulleitung zuhanden des zuständigen Departementes; 4. Genehmigung des Leitbildes; 5. Periodische Schulbesuche. 	<p>Ziff. 3: Mit Schulleitung wird diejenige Person bezeichnet, welche die Schule führt (Vgl. nachstehend Kommentar zu Art. 7).</p> <p>Ziff. 4: Das Leitbild zeigt auf, welche Ziele die Schule sich setzt.</p> <p>Ziff. 5: Die Kommission soll sich durch regelmässige Schulbesuche ein aktuelles Bild der Schule machen.</p>
<p>²Die Kommission kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen oder Fachleute beziehen.</p>	<p>Solche Kommissionen dürfen nur beratende Funktion haben.</p>
<p>Art. 6 Organisation Kommission Berufsvorbereitung</p>	<p>Die Regelungen des kantonalen Gemeindegesetzes über Sitzungen gelten auch für dem Stadtrat unterstellte Kommissionen und müssen deshalb nicht nochmals explizit ausgeführt werden (vgl. §§ 38 – 46 GG, z.B. Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen, Beschlussfassung, Stimmzwang, Zirkularbeschlüsse, Präsidialentscheide, Ausstand).</p>
<p>¹ Die Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.</p>	
<p>² Die Kommission wird in Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten geführt.</p>	<p>Übernahme aus Art. 4 Abs. 1 GeschO BVW.</p>
<p>³ Die Kommission wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p>Abs. 2 setzt voraus, dass eine Person als Vizepräsidentin und -präsident gewählt wird. Es soll der Kommission überlassen sein, wie sie sich organisiert.</p>
<p>⁴ Das Aktuariat wird von der Schulleitung sichergestellt.</p>	<p>Neu soll die Schulleitung die bisherige Funktion der Schreiberin oder des Schreibers zusammen mit dem Verwaltungspersonal übernehmen.</p>
<p>⁵Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet zusammen mit der Schulleitung die Jahresvereinbarungen mit dem Kanton.</p>	<p>Die Jahresvereinbarungen ergänzen die Rahmenvereinbarung, vgl. Art. 3 Abs. 2.</p>

Entwurf Text Reglement	Kommentar
Art. 7 Schulleitung	<p>Der Begriff der Schulleitung soll aus der Volksschulgesetzgebung übernommen werden. Konkret wird die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Schule Berufsvorbereitung gegenwärtig Rektorin bzw. Rektor genannt. Es handelt sich damit grundsätzlich um eine Person, wobei bei einer Co-Leitung auch zwei Personen diese Funktion innehaben können. Dieser Begriff ist von den bisher eingesetzten Begriffen gemäss dem bisherigen Art. 3 der Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote «Leitung der Schule», welcher nebst der Rektorin oder dem Rektor auch die Abteilungsleitungen umfasst, zu unterscheiden.</p>
¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung der Schule verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Anordnungen der übergeordneten Behörden.	<p>Sowohl bei den gesetzlichen Vorgaben wie auch bei den Behördenanordnungen sind diejenigen auf kantonaler Ebene wie auch diejenigen auf städtischer Ebene (Kommission Berufsvorbereitung, DSS, Stadtrat, Stadtparlament) zu beachten.</p>
² Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung und Organisation des Unterrichtsangebots; 2. Vorbereitung und Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton; 3. Ernennung der Abteilungsleitungen; 4. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen; 5. Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeitenden; 6. Förderung der Weiterbildung der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden; 7. Führung des Finanzwesens der Schule; 8. Disziplinarwesen; 9. Vollzug sämtlicher dazugehörigen Aufgaben, soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind. 	<p>Die Aufgaben sind nicht abschliessend aufgelistet.</p> <p>Ziff. 1: Das Angebot wird durch Art. 2 festgelegt, während die Umsetzung der Schulleitung obliegt.</p> <p>Ziff. 2: Dazu gehören sowohl die Rahmenvereinbarung wie auch die in der Regel jährlichen Ergänzungen.</p> <p>Ziff. 3: Die Schulleitung soll die Organisation ihrer Schule selbst festlegen können.</p> <p>Ziff. 4: Die Lehrpersonen werden von der Schulleitung angestellt.</p> <p>Ziff. 5: Die weiteren Mitarbeitenden umfassen gegenwärtig nur das Verwaltungspersonal, während Hauswartung und Reinigung vom Departement Schule und Sport angestellt werden.</p> <p>Ziff. 8: Die Bildungsdirektion hat ein Disziplinarreglement für die Berufsvorbereitungsjahre erlassen, dessen Vollzug der Schulleitung obliegt (Vgl. SR 413.323). Leichtere Massnahmen sind gemäss kantonalem Recht durch die Lehrpersonen zu ergreifen.</p>

Entwurf Text Reglement	Kommentar
Art. 8 Abteilungsleitungen	Bei den Abteilungsleiterinnen und -leitern handelt es sich um Lehrpersonen, welche für die Führungsaufgaben eine Zulage und eine Reduktion des Unterrichtspensums erhalten. Die Regelung ist in Art. 25 der Vollzugsverordnung über die Besoldung der Lehrpersonen enthalten (SRS 1.4.5-8.1).
¹ Die Abteilungsleitungen führen ihre Abteilungen personell und finanziell.	Die Abteilungsleitungen führen die Lehrpersonen ihrer Abteilung als Vorgesetzte und qualifizieren diese.
² Sie unterstützen und beraten die Schulleitung in der Leitung der Schule als Ganzes.	Es ist der Schulleitung freigestellt, ob sie dafür ein festes Gremium mit einer Bezeichnung wie «erweiterte Schulleitung» oder «Geschäftsleitung» einsetzen will. Dies wäre in der Schulordnung festzuhalten.
Art. 9 Departement Schule und Sport	
¹ Das Departement Schule und Sport unterstützt die Kommission in rechtlichen und administrativen Belangen und koordiniert deren Geschäfte mit anderen Stellen.	Wie bisher unterstützt das DSS die Kommission (Übernahme aus Art. 12 GeschO BVW).
² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements ist zuständig für die Kommunikation gegenüber dem Stadtparlament sowie der zuständigen Direktion für das Bildungswesen des Kantons Zürich.	Da die Kommission dem Stadtrat unterstellt ist, ist es Sache des Stadtrates, beispielsweise einen Kreditantrag vor dem Stadtparlament zu vertreten. Ebenso soll die Kommunikation gegenüber dem Kanton über das zuständige Departement verlaufen.
³ Alle Sitzungseinladungen, Traktandenliste sowie die Protokolle der Kommission werden dem Departement Schule und Sport zu Händen des Stadtrats unmittelbar vor bzw. nach den Sitzungen zugestellt.	Damit der Stadtrat seine Oberaufsicht wahrnehmen kann, muss er über die notwendigen Informationen verfügen. Entsprechend sind die Sitzungsdokumente dem DSS zeitnah zu zustellen, so dass auch Anliegen oder Fragen seitens des DSS bzw. des Stadtrates an der entsprechenden Sitzung eingebracht werden können. Da ein Kommissionsmitglied aus dem DSS stammen muss, übernimmt diese Person die Verbindungsfunktion.
Art. 10 Schulkonferenz	
¹ Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung oder stellvertretend von einer Abteilungsleitung einberufen und geleitet.	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
<p>² Alle Lehrpersonen, die Abteilungsleitungen und die von der Schulleitung bezeichneten weiteren Mitarbeitenden der Schule bilden die Schulkonferenz.</p>	<p>Grundsätzlich sollen alle Mitarbeitenden der Schulkonferenz angehören. Allerdings gibt es in der Praxis oft Personen mit sehr tiefen Pensen. Die Schulleitung soll deshalb generell-abstrakt festlegen, welches Pensum die Grenze bilden soll (Beispiel: Mindestpensum 25%).</p>
<p>Art. 11 Aufgaben der Schulkonferenz</p>	
<p>¹ Die Schulkonferenz ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahme zu wesentlichen Fragen, welche die Schule Berufsvorbereitung betreffen; 2. Verabschiedung des Leitbilds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission; 3. Information und Koordination innerhalb der Schule; 4. Bezeichnung ihrer Vertretung in der Kommission. 	<p>Die Schulkonferenz soll den Mitarbeitenden ein Mitwirken für die gute Organisation und Weiterentwicklung ihrer Schule ermöglichen. Dem Gremium kommen aber keine weiteren Zuständigkeiten zu als die in Art. 11 aufgeführten Aufgaben.</p>
<p>Art. 12 Verantwortung und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p>	
<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler tragen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand eine Mitverantwortung für das Erreichen der Zielsetzung des Angebots und haben entsprechende Mitwirkungsrechte.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler verbleiben jeweils nur für ein Jahr an der Schule.</p>
<p>² Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler betreffend dem Schulbetrieb erfolgt über die Klassenvertretungskonferenz.</p>	
<p>³ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, bei der Schulleitung schriftlich oder mündlich Vorschläge und Beschwerden vorzubringen.</p>	<p>Ergänzend zur Möglichkeit der organisierten Mitwirkung soll auch die Möglichkeit bestehen, dass sich einzelne Schülerinnen und Schüler direkt an die Schulleitung wenden können.</p>
<p>Art. 13 Klassenvertretungskonferenz</p>	
<p>¹ Die Klassenvertretungskonferenz besteht aus den Klassenvertretungen der einzelnen Klassen. Jede Klasse wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter.</p>	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
<p>² Die Klassenvertretungskonferenz vertritt die Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleitung. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch.</p>	
<p>Art. 14 Elternmitwirkung</p>	<p>Der Elternbegriff richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung (§ 77 VSG) und bedeutet damit: Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, bzw. die Erziehungsberechtigten.</p>
<p>¹ Die Schule informiert die Eltern laufend über wichtige Schulangelegenheiten sowie insbesondere über Leistung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Aktuell führen die Lehrpersonen ein sog. Wochenblatt, das die Eltern regelmässig zur Kenntnis nehmen müssen und führen bei Bedarf Gespräche.</p>
<p>² Die Eltern können sich mit Anliegen, welche die Schule betreffen, an die Schulleitung oder an die zuständigen Lehrpersonen wenden.</p>	
<p>Art. 15 Schulgeld</p>	<p>Der Kanton gibt in den §§ 18 ff der VFin BBG gewisse Vorgaben (LS 413.312), so auch zu den Zahlungsterminen, Bearbeitungsgebühren, Verbrauchsmaterial und Lehrmittel.</p>
<p>¹ Von Lernenden aus Winterthur oder deren Eltern wird ein Schulgeld entsprechend dem vom Kanton festgelegten Höchstbetrag inklusive einer Anmeldegebühr erhoben.</p>	<p>Aktuell gibt der Kanton einen Beitrag für die schulischen, praktischen und integrationsorientierten Angebote von höchstens Fr. 2'500, für die betrieblichen Angebote von höchstens Fr. 500 vor (Vgl. § 18a der VFin BBG). Die Anmeldegebühr von höchstens Fr. 500 ist an den Beitrag anzurechnen.</p>
<p>² Das Departement Schule und Sport regelt den Erlass in Härtefällen oder bei begründetem Abbruch.</p>	<p>Der Kanton lässt den Gemeinden die Freiheit, in solchen Fällen den Beitrag herabzusetzen oder zu erlassen (Vgl. § 18a Abs. 4 VFin BBG). Das DSS wird entsprechende, generell-abstrakten Regelungen erlassen.</p>
<p>Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts</p>	
<p>Die Geschäftsordnung der Kommission Profil. – Berufsvorbereitung Winterthur vom 12. August 2015 wird aufgehoben.</p>	<p>Die bisherige Geschäftsordnung ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufzuheben (SRS 4.2.1-3).</p>
<p>Art. 17 Inkrafttreten</p>	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
Das Reglement tritt auf Schuljahr 2022/2023 in Kraft.	Entsprechend der Reorganisation der Schulbehörden, welche per Schuljahr 2022/2023 in Kraft tritt, ist eine Inkraftsetzung auf denselben Zeitpunkt sinnvoll.